

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 5432/32-7/92

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 53120-0

DVR 0000175

127	PL
Datum: 30.11.1992	
Verteilt: 1. Dez. 1992	

BKA;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;

Stellungnahme des BWF

In der Anlage wird in 25 Ausfertigungen die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden übermittelt.

ANLAGE

Wien, 25. November 1992

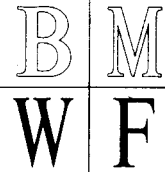
Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F. d. R. d. A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 5432/30-7/92

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zu dem mit do. GZ 920.196/0-II/A/6/92 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad Artikel I (Änderung des BDG 1979)

Ad. Z. 3: § 20 Abs. 1 a:

Konsequenterweise dürften Beamte, die auf einem Arbeitsplatz

- 2 -

verwendet werden, der Inländern vorbehalten ist (§ 42a), in den 3 Monaten nach Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft bis zur Auflösung ihres Dienstverhältnisses nicht mehr mit hoheitlichen Tätigkeiten beauftragt werden. Dies gilt gleichfalls für Vertragsbedienstete in den 3 Übergangsmonaten nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn sie auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der Inländern vorbehalten ist. Die entsprechende vorgesehene Bestimmung im § 20 Abs. 1 BDG ist zwar ebenso wie jene im § 34 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes gut gemeint und vielleicht praktikabel, aber rechtlich bedenklich.

Ad Z. 11: § 21 a Z. 3 lit b:

Die vorgesehene Änderung dieser Gesetzesbestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da damit eindeutig klargestellt wird, daß es sich bei der in lit. b verlangten "praktischen Tätigkeit" um eine facheinschlägige Berufspraxis handelt. Wie Anlaßfälle zeigten, war diese Klarstellung unbedingt notwendig.

Ad Z. 5: § 42a Z. 1 und 2:

Der Inländer-Vorbehalt ist so weitreichend, daß ein Großteil der Beamten darunter fallen kann. Für die Beamten ist dies sicher günstig, allerdings stellt sich die Frage nach der EWR-Konformität.

Die Formulierung "Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. oder

2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Bundes beinhalten"

- 3 -

ist nicht sehr geglückt. Obwohl diese "Leerformel" durch die Judikatur des EuGH verständlicher wird, sollte doch eine beispielhafte Liste konkreter Beschäftigungsarten genannt werden.

Ad Z. 9: Anlage 1 Z 20 lit. b:

Die Formulierung "b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder **gleichwertige Lehrbefugnis** aus einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraumes und" sollte durch die Formulierung:

"b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder **gleichwertige Lehrbefugnis bzw. gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation** aus einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraumes und" ersetzt werden, weil es eine förmliche Lehrbefugnis nicht in allen Ländern gibt.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß aus der Sicht des BMWF eine Erweiterung der Ao- Professur auch für Staatsangehörige anderer Länder als des EG - EWR- Raumes wichtig wäre. Auf den diesbezüglichen Schriftverkehr mit dem BKA darf verwiesen werden.

Ad Z. 10: Anlage 1 Z 21.6:

Die Formulierung "21.6. die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis gemäß Ziffer 21 b als erfüllt" sollte durch die Formulierung:

"21.6. die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer **Lehrbefugnis bzw. einer gleichwertigen hochschulrechtlichen Qualifikation** gemäß Z 20 lit. b als erfüllt." ersetzt werden.

- 4 -

Ad Artikel II (Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948)Ad Z.3: § 6b Z.2 :siehe Artikel I Z.5Ad Z.4: § 34 Abs. 4 Z.3: siehe Artikel I Z.3Ad Z.5: § 51 Absatz 5 Satz 1:

Durch die vorgesehene Bestimmung können Personen aus einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums als Vertragsassistenten wie Österreicher aufgenommen werden. Es wird jedoch angeregt, insbesondere im Hinblick auf die Öffnung der Länder des ehemaligen Ostblocks auch für Personen aus diesen Ländern die Aufnahme als Vertragsassistent ohne Zustimmung des Bundeskanzlers zu ermöglichen. Auf die Schwerfälligkeit des derzeit noch erforderlichen Aufnahmeverfahrens von Ausländern als Vertragsassistent wurde bereits mehrfach hingewiesen.

Ad Artikel III (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes):Ad Z. 1: § 15 Absatz 5 letzter Satz:

Dies bedeutet, daß die Wählbarkeit zu den meisten Zentralausschüssen ausgeschlossen ist, deren Wirkungsbereiche auch Bedienstete umfassen, die auf Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätzen (§ 42a BDG 1979, § 6b des VBG 1948) verwendet werden. Der Zentralausschuß der Hochschullehrer wäre aber auch Ausländern zugänglich. Gegen diese Bestimmung besteht aus ho. Sicht kein Einwand.

- 5 -

Ad Artikel IV (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989):

Ad Z. 1 : § 1 Absatz 3 Z. 2 :siehe Artikel I Z. 5

Ad Artikel VII (Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986):

Ad Z. 2: § 10a: siehe Artikel I Z.5

Ad Z.4: § 66 Absatz 4a Z. 3: siehe Artikel I Z.3 und Artikel II Z. 4

Wien, 25. November 1992

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.Ö.R.d.A.:

